

Newsletter 1 | Nachzahlungsansprüche i.S. STADA Arzneimittel AG

**Nachbesserungsansprüche: Rechtliche Prüfung / Intensive Gespräche mit Prozesskostenfinanzierer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen Nachzahlungsansprüche bzgl. der STADA Arzneimittel AG informieren.

**Kurzüberblick zum Sachverhalt**

Wie berichtet wurde den Aktionären der STADA Arzneimittel AG am 19. Juli 2017 durch Nidda Healthcare Holding AG, ein Gemeinschaftsunternehmen der internationalen Finanzinvestoren Bain Capital und Cinven Partners, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb ihrer Aktien zum Preis von 66,25 Euro je Anteilsschein unterbreitet. Innerhalb der Annahmefrist (bis zum Ablauf des 16. August 2017) wurde das Angebot der Bieterin von 63,76 % der STADA-Aktionäre und innerhalb einer weiteren Annahmefrist (bis zum 01. September 2017) von weiteren 0,11% der STADA-Aktionäre angenommen. Die Bieterin erlangte somit ein Andienungsvolumen, das unter Einschluss eigener Aktien ca. 63,87 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der STADA betrug. Am 30. August 2017 verpflichtete sich eine damals an STADA mit 8.265.142 Aktien (13,26 % der Aktien und Stimmrechte) beteiligte Aktionärin gegenüber der Bieterin, dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags („BGAV“) zwischen Nidda Healthcare mit STADA zuzustimmen, wenn die Höhe der gesetzlichen Abfindung unter dem BGAV mindestens 74,40 Euro je STADA-Aktie beträgt.

Mehrere ehemalige Aktionäre der STADA, die das Übernahmeangebot angenommen hatten, verlangten von der Bieterin per Klage den Differenzbetrag zwischen dem Angebotspreis und der Abfindung unter dem BGAV von 74,40 Euro. Mit zweigleichen Urteilen vom 23. Mai 2023 (Az. II ZR 219/ 21 und II ZR 220/ 21) entschied der Bundesgerichtshof (BGH) unter Bezugnahme auf die Grundsätze der sogenannten Celesio-Rechtsprechung zugunsten von zwei Klägerinnen nach §§ 31 Abs. 5, 6 WpÜG. Grundsätzlich steht der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages allen ehemaligen Aktionären der Stada AG zu, die Ihre regulären Aktien zunächst in die zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5A4 oder in nachträglich zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5B2 eingetauscht hatten und diese im Anschluss im Rahmen des Übernahmeangebotes angedient hatten.

Nach Aufforderung durch die BaFin hat die Bieterin eine entsprechende Mitteilung im Bundesanzeiger veröffentlicht, jedoch darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht etwaigen Zahlungsansprüchen ehemaliger Aktionäre die Einrede der Verjährung entgegen gehalten werden kann. Die Verjährung begann nach Auffassung der Bieterin spätestens

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
www.sdk.org  
www.anlegerplus.de

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Veinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

mit Schluss des Jahres 2017. Aus Sicht der von der SdK hierzu mandatierten Rechtsanwälte wurde der Verjährungslauf allerdings unterbrochen. Nachdem die Gerichte des 1. und des 2. Rechtszugs den Nachzahlungsanspruch noch abgelehnt hatten, bestätigte erst der BGH diesen. Nach Einschätzung der Rechtsanwälte ist der Nachzahlungsanspruch Stand heute somit noch nicht verjährt.

### **SdK führt intensive Gespräche mit Prozesskostenfinanzierer**

Auf den Aufruf der SdK hin haben sich etliche Anleger bei uns registriert und zurückgemeldet. Die SdK bündelt daher aktuell die Interessen der betroffenen (ehemaligen) Aktionäre, um zusammen die Nachzahlungsansprüche geltend zu machen. Parallel dazu werden derzeit intensive Gespräche mit einem Prozesskostenfinanzierer geführt. Eine Prozesskostenfinanzierung hätte den Vorteil, dass die betroffenen Aktionäre ohne eigenes Kostenrisiko ihre Ansprüche ausschließlich gegen eine Erfolgsbeteiligung geltend machen können. Die Geltendmachung der Ansprüche lohnt sich dann auch in der Regel bei kleineren Beträgen, bei denen ansonsten aus Chance-Risiko-Gesichtspunkten oftmals eine Geltendmachung unterbleibt. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, werden wir ausführlich darüber berichten.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 26.04.2024  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK ist Anleiheinhaberin der Emittentin!*